

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 11/93

BESCHLUSS

vom

4. März 1993

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 4. März 1993
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den
Beschuß des 28. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Hamm vom 11. De-
zember 1992 wird auf Kosten des Be-
klagten zurückgewiesen.

G r ü n d e

Dem beklagten Rechtsanwalt ist ein zu seinem Nachteil
ergangenes Urteil des Landgerichts am 29. Mai 1992 persön-
lich zugestellt worden. Seine Berufung ist am Dienstag, dem
30. Juni 1992, somit einen Tag verspätet, beim Oberlandes-
gericht eingegangen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung
als unzulässig verworfen und ein Wiedereinsetzungsgesuch
des Beklagten zurückgewiesen.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde ist zu-
lässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, daß der
Beklagte die zweiwöchige Wiedereinsetzungsfrist des § 234
Abs. 1 ZPO nicht gewahrt hat. Die Frist begann am 30. Ju-

- 3 -

ni 1992 zu laufen. Die Wiedereinsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Hindernis behoben ist (§ 234 Abs. 2 ZPO). Das ist schon dann der Fall, wenn das Weiterbestehen des Hindernisses nicht mehr als unverschuldet angesehen werden kann. Die Frist beginnt deshalb spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem der verantwortliche Rechtsanwalt bei Anwendung der unter den gegebenen Umständen von ihm zu erwartenden Sorgfalt die eingetretene Säumnis hätte erkennen können; dies ist wiederum davon abhängig, wann der Anwalt Anlaß hatte zu prüfen, ob das Fristende richtig ermittelt und festgehalten war (st. Rspr.; vgl. BGH, Beschl. v. 14. Juli 1988 - III ZB 40/87, BGHR ZPO § 234 Abs. 1 Fristbeginn 1; v. 31. Januar 1990 - VIII ZB 44/89, BGHR ZPO § 234 Abs. 2 Fristbeginn 3, jeweils m.w.N.). Ein solcher Anlaß ist nach ebenfalls gefestigter Rechtsprechung gegeben, wenn die Akte dem Rechtsanwalt zur Vorbereitung der Rechtsmitteleinlegung oder -begründung vorgelegt wird (BGH aaO).

Hier hat dem Beklagten die Akte am 30. Juni 1992 vorgelegen. An diesem Tage hat er das Telefax zur Beauftragung der Berufungsanwälte unterzeichnet. Bei der Bearbeitung hätte dem Beklagten auffallen müssen, daß ihm das Urteil am 29. Mai 1992 zugestellt worden und mithin die Berufungsfrist bereits abgelaufen war. Das Datum der Urteilszustellung mußte in den Handakten vermerkt sein (vgl. BGH, Beschl. v. 10. Oktober 1991 - VIII ZB 4/91, BGHR ZPO § 233 Fristenkontrolle 22). Daß in der Handakte fälschlicherweise der 30. Mai 1992 als Zustellungszeitpunkt eingetragen war und daß dies nicht auf einem Verschulden des Beklagten beruhte, ist im Wiedereinsetzungsgesuch nicht dargelegt. So-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

weit der Beklagte in der Beschwerdebegründung eine teilweise abweichende Darstellung gibt, ist dies unbeachtlich (vgl. BGH, Beschl. v. 28. Februar 1991 - IX ZB 95/90, NJW 1991, 1892).

Brandes

Schmitz

Kreft

Kirchhof

Fischer